

Was auf jeden Fall nun aber einleuchtet, ist die zunächst ganz unmotiviert anmutende Aufeinanderfolge jenes von Hinkmar verfassten Entwurfs zu einem Rundschreiben an seine Diözesanpriesterschaft und dem vierten Kapitel aus den Synodalakten von Pîtres-Soissons aus dem Jahr 862 in jenem ‚uralten‘ Dacheriana-Codex: Nach seinen gescheiterten Verhandlungsbemühungen⁴⁰, Karlmann zum Abbruch seiner Rebellion und zur Einstellung seiner Verwüstungsaktionen zu veranlassen, zielte Hinkmar Anfang 871 nunmehr auf eine Exkommunikation zumindest jener Anhänger Karlmanns ab, die in der Reimser Kirchenprovinz beheimatet waren. Auf Karlmann selbst, da nicht zum Klerus der Reimser Diözese und der Reimser Kirchenprovinz zählend, war ihm der Zugriff mittels kirchenrechtlicher Sanktionen allerdings verwehrt, so jedenfalls der Beschluss der Provinzialsynode von Compiègne⁴¹. Ist es da verwunderlich, dass sich unter den von Hinkmar zu dieser Synode zusammengestellten Textmaterialien ausgerechnet jenes Kapitel befunden haben sollte, in dem Karl d. Kahle und die damals 862 in Pîtres-Soissons versammelten Synodalen einträchtig beschlossen und verkündet hatten – verlesen von dem inzwischen zu Karls Erzkanzler aufgestiegenen Gauzlin –, dass auch jeglicher *senior* und *potens* des Reiches den Kanones zufolge selbst automatisch der Exkommunikation verfallen solle, der seine Gefolgsleute bei ihren Verwüstungen und Räubereien von Kirchengut gewähren lasse, anstatt sie zur Bußleistung und Wiedergutmachung anzuhalten – auch wenn ihm persönlich keinerlei Untaten dieser Art nachzuweisen seien⁴²? Jenen ‚uralten‘ Dacheriana-Codex aus Clermont, so scheint es, wird man künftig also den Arbeitshandschriften Hinkmars von Reims aus den Siebziger Jahren zuzurechnen haben – wie immer er auch nach Clermont gelangt gewesen sein mag.

40) Vgl. MGH Conc. 4 S. 407,23–408,7 bzw. 447,15–31.

41) Vgl. oben Anm. 25.

42) Vgl. insbesondere MGH Conc. 4 S. 103,21–27.